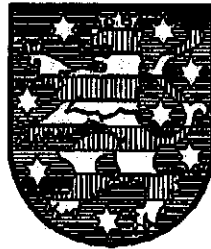


Beglaubigte Abschrift
1 E 2113/19 Ge

VERWALTUNGSGERICHT GERA



Eingegangen
24. OKT. 2019 *EB*
Meister & Partner
Rechtsanwälte

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

1. der Marxistisch-Leninistische Partei Deutschland (MLPD),
vertreten durch die Parteivorsitzende,
Schmalhorststraße 1 c, 45899 Gelsenkirchen,
2. der [REDACTED]
[REDACTED]

- Antragstellerinnen -

zu 1 und 2 prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Meister und Partner,
Industriestraße 31, 45899 Gelsenkirchen

gegen

den Freistaat Thüringen,
vertreten durch die Thüringer Landespolizeidirektion,
Andreasstraße 38, 99084 Erfurt

- Antragsgegner -

beigeladen:

[REDACTED],
[REDACTED]

wegen

Versammlungs- und Demonstrationsrechts
hier: Eilverfahren nach § 123 VwGO

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Gera durch

den [REDACTED] als Berichterstatter

am 24. Oktober 2019 beschlossen:

1 E 2113/19 Ga

1. Das Verfahren wird eingestellt.
2. Die Kosten des Verfahrens werden dem Antragsgegner auferlegt, mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen, die dieser selbst trägt.
3. Der Streitwert wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

G r ü n d e

I.

Die Antragstellerinnen beehrten vorläufigen verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz gegen von ihnen erwartetes polizeiliches Handeln anlässlich der beabsichtigten Teilnahme an einer für Freitag, den 25. Oktober 2019, in Gera geplanten Versammlung.

Am Freitag, den 20. September 2019, fand in Gera eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel der Bewegung „Fridays for Future“ statt. An dieser Versammlung beteiligte sich auch die Antragstellerin zu 2) als Vertreterin der Antragstellerin zu 1), begleitet von mehreren weiteren Personen. Die Antragstellerin zu 2) trug eine Fahne der Antragstellerin zu 1) und verteilte Flugblätter mit dem Standpunkt der Antragstellerin zu 1) zum Kampf gegen die drohende Umweltkatastrophe.

Daraufhin forderten Organisatoren der Versammlung die Antragstellerin zu 2) und deren Begleiter auf, die Fahnen zu entfernen. Andernfalls würden sie aus der Versammlung ausgeschlossen. Nachdem sich die Antragstellerin zu 2) geweigert hatte, erschienen Polizeibeamte und verlangten von ihr, entweder die Fahnen einzurollen oder sich mindestens 100 Meter von der Versammlung zu entfernen. Als sich die Antragstellerin zu 2) abermals weigerte, drängten die Polizeibeamten die Antragstellerin zu 2) und deren Begleiter ab. Nach Feststellung der Personalien wurde der Antragstellerin zu 2) angedroht, dass sie in Gewahrsam genommen werde, sofern sie sich mit ihren Fahnen erneut in die Versammlung einreihen sollte.

Am 23. Oktober 2019 haben die Antragstellerinnen vor dem Verwaltungsgericht Gera um die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nachgesucht.

1 E 2113/19 Ge

Sie haben ursprünglich beantragt, dem Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung aufzugeben, es zu unterlassen, Teilnehmer der am 25. Oktober 2019, 12:00 Uhr, in der Innenstadt von Gera stattfindenden Versammlung unter freiem Himmel (Kundgebung und Demonstration) der Bewegung „Fridays for Future“ deswegen von der Teilnahme auszuschließen und/oder ihnen einen Platzverweis zu erteilen, weil sie Plakate, Transparente, Fahnen, Flugblätter oder sonstige Versammlungsmittel mitführen, auf denen der Name oder Symbole der Antragstellerin zu 1) erkennbar sind.

Mit Schreiben vom 24. Oktober 2019 hat der Antragsgegner eine Erklärung folgenden Inhalts abgegeben:

„Der Antragsgegner erklärt, dass er die Antragsteller bei der am 25.10.2019 in Gera in der Innenstadt stattfindenden Versammlung „Fridays für Future“ nicht deswegen von der Teilnahme ausschließen oder ihnen einen Platzverweis erteilen wird, weil sie Plakate, Transparente, Fahnen, Flugblätter oder sonstige Versammlungsmittel mitführen, auf denen der Name oder Symbole der Antragstellerin zu 1.) erkennbar sind.“

Daraufhin haben die Antragstellerinnen sowie der Antragsgegner den Rechtsstreit für erledigt erklärt.

Die Antragstellerinnen sind der Auffassung, dass die Kosten des erledigten Verfahrens der Antragsgegner zu tragen habe. Hierzu tragen sie vor, dass das Vorgehen der Polizeibeamten ihnen gegenüber rechtswidrig gewesen sei. Hierdurch sei das Grundrecht auf Versammlungs- und Meinungsfreiheit sowie die Parteienrechte der Antragstellerin zu 1) verletzt worden. Das Recht auf Teilnahme an einer Versammlung gelte auch für solche Teilnehmer, deren Ansichten sich nicht vollständig mit denen des Veranstalters deckten. Eine gröbliche Störung, die einen Ausschluss von Teilnehmern gerechtfertigt hätte, wäre von ihnen nicht ausgegangen. Eine inhaltliche Zensur widerspreche den verfassungsrechtlichen Gewährleistungen. Die vom Antragsgegner vorgenommene Differenzierung im Hinblick auf ein „überparteiliches Anliegen“ des Beigeladenen finde im Versammlungsgesetz keine Grundlage. Abgesehen davon habe die Antragstellerin zu 1) bereits seit vielen Jahren einen Schwerpunkt ihrer Tätigkeit auf den Kampf gegen die drohende Umweltkatastrophe gelegt. Hinsichtlich der für Freitag, den 25. Oktober 2019, geplanten Versammlung habe die konkrete Wiederholungsgefahr gleichartiger Grundrechtsverletzungen durch Beamte des Antragsgegners bestanden. Auf eine erhobene Dienstaufsichtsbeschwerde sei seitens des Antragsgegners inhaltlich noch nicht reagiert worden.

1 E 2113/19 Ge

Die Antragstellerinnen beantragen nunmehr,

die Kosten des Verfahrens dem Antragsgegner aufzuerlegen.

Der Antragsgegner beantragt,

die Kosten des Verfahrens gegeneinander aufzuheben.

Der Antragsgegner trägt vor, bei der Kostenentscheidung sei zu berücksichtigen, dass sich im vorliegenden Verfahren schwierige Rechtsfragen stellten, die sich im Rahmen eines Eilverfahrens nicht beantworten ließen. Im Kern gehe es um die Frage, ob ein Versammlungsleiter, der ein überparteiliches Anliegen verfolge, es hinnehmen müsse, dass seine Versammlung im unmittelbaren Vorfeld einer Landtagswahl zu parteilichen bzw. Wahlzwecken vereinnahmt werde. Einschlägige Rechtsprechung und Literatur gebe es zu dieser Problematik nicht.

Der Beigeladene hat keinen Antrag gestellt und sich im Verfahren nicht weiter geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird Bezug genommen auf die Gerichtsakte des vorliegenden Verfahrens.

II.

Nachdem die Hauptbeteiligten den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, ist gemäß § 161 Abs. 2 VwGO nur noch über die Frage zu befinden, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat. Diese Entscheidung ist in das billige Ermessen des Gerichts gestellt, wobei der bisherige Sach- und Streitstand zu berücksichtigen ist. Nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichts ist in erster Linie darauf abzustellen, wer bei Fortsetzung der Streitsache voraussichtlich unterlegen wäre. Der verlierende Teil trägt dann die Kostenlast. Ist dagegen der Ausgang des Rechtsstreits noch offen, kommt eine Kostenentscheidung in Betracht, die jede Partei gleichmäßig belastet. Schließlich fällt bei der nach § 161 Abs. 2 VwGO zu treffenden Entscheidung noch erheblich ins Gewicht, wer das erledigende Ereignis herbeigeführt hat.

Ausgehend von diesen Grundsätzen entspricht es billigem Ermessen, die Kosten des Verfahrens dem Antragsgegner aufzuerlegen, da er ohne das erledigende Ereignis voraussichtlich im Verfahren unterlegen gewesen wäre. Im Zeitpunkt des erledigenden Ereignisses war der Antrag der Antragstellerinnen zulässig (vgl. nachfolgend zu 1.) und begründet (vgl. nachfolgend zu 2.).

1 E 2113/19 Ge

1. Durchgreifende Zweifel an der ursprünglichen Zulässigkeit des Antrags auf Erlass der einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO bestehen nicht. Das gilt unbeschadet des Umstands, dass die Antragstellerinnen mit ihrem Antrag der Sache nach um die Gewährung vorbeugenden Rechtsschutzes nachgesucht haben. Zwar bieten die Bestimmungen der VwGO grundsätzlich keinen vorbeugenden Rechtsschutz, der das Ziel hat, die Entscheidungsfreiheit der Verwaltung durch richterliche Anordnungen einzuengen. Ein Antrag nach § 123 Abs. 1 VwGO, mit dem vorläufiger, vorbeugender Rechtsschutz begehrt wird, ist ausnahmsweise aber dann zulässig, wenn der Antragsteller dafür ein besonders qualifiziertes Rechtsschutzbedürfnis geltend machen kann (vgl. OVG NW Beschluss vom 22.6.2017 - 13 B 238/17 -, zitiert nach Juris, m.w.N.). Das war hier ursprünglich der Fall. Die Antragstellerinnen haben glaubhaft gemacht, dass sie beabsichtigen, am 25. Oktober 2019 unter den gleichen Rahmenbedingungen wie am 20. September 2019 abermals an einer vom Beigeladenen organisierten Kundgebung teilzunehmen. Ohne die Inanspruchnahme vorbeugenden Rechtsschutzes bestand die konkrete Gefahr, dass der Antragsgegner auf diese Teilnahme in identischer Weise reagiert wie am 20. September 2019. Bei den hier konkret zu erwartenden Maßnahmen ging es typischerweise um kurzfristig sich erledigende Verwaltungsakte der Polizeivollzugskräfte, gegen die verwaltungsgerichtlicher (Eil-)Rechtsschutz aller Wahrscheinlichkeit nicht rechtzeitig zur Verfügung gestanden hätte. Eine auch nur kurzfristige Hinnahme des befürchteten Verwaltungshandelns wäre aber geeignet gewesen, die Betroffenen in ihren Grundrechten aus Art. 8 Abs. 1, 5 Abs. 1, 21 GG in besonders schwerwiegender und auch durch die Gewährung nachträglichen gerichtlichen Rechtsschutzes (§ 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO) nicht wiedergutzumachender Weise zu beeinträchtigen.

2. Der Antrag der Antragstellerinnen hätte aber auch in der Sache Erfolg gehabt.

Gemäß § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann das Verwaltungsgericht eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers wesentlich vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind nach § 123 Abs. 2 Satz 2 VwGO auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Voraussetzung ist jeweils, dass der Antragsteller einen Anordnungsanspruch sowie einen Anordnungsgrund, das heißt die Eilbedürftigkeit seines Rechtsschutzbegehrens, glaub-

1 E 2113/19 Ge

haft machen kann (§ 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO). Diese Voraussetzungen waren bis zum Eintritt des erledigenden Ereignisses gegeben gewesen.

Die Antragstellerinnen hatten den erforderlichen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Auf die Ausführungen zu II.1. wird insoweit verwiesen. Die Antragstellerinnen hatten darüber hinaus auch einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Das von den Antragstellerinnen gerügte Verhalten der Polizeibeamten anlässlich der Versammlung am 20. September 2019 war rechtswidrig, so dass mit Blick auf die von den Antragstellerinnen hinlänglich dargelegte Wiederholungsgefahr ihrem Antrag stattzugeben gewesen wäre. Entgegen der Auffassung des Antragsgegners sind die insoweit aufgeworfenen Rechtsfragen nicht schwierig, sondern eindeutig zu beantworten.

Für das Vorgehen der Polizeibeamten gegenüber den Antragstellerinnen am 20. September 2019 fehlte es an einer ausreichenden Rechtsgrundlage. Die Tatbestandsvoraussetzungen der §§ 18 Abs. 3, 19 Abs. 4 VersG, die vorliegend allein in Betracht kamen, lagen eindeutig nicht vor. Nach diesen Vorschriften kann die Polizei Teilnehmer einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel bzw. eines Aufzuges ausschließen, sofern sie die Ordnung gröblich stören. Darunter ist ein Verhalten zu verstehen, das eine schwere Beeinträchtigung des Verlaufs der Veranstaltung darstellt (OVG Schl.-H., Urteil vom 14.2.2006 - 4 LB 10/05 -, zitiert nach Juris). Die bloße Teilnahme unerwünschter Personen an einer Versammlung reicht für eine solche Annahme nicht aus (VG Frankfurt, Beschluss vom 26.3.2013 - 5 L 1646/13.F -, zitiert nach Juris). Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit schützt im Gegenteil selbst solche Teilnehmer vor staatlichen Eingriffen, die den Zielen der Versammlung oder den dort vertretenen Meinungen kritisch oder ablehnend gegenüberstehen und dies in der Versammlung zum Ausdruck bringen wollen. Die Beteiligung an einer Versammlung setzt demgemäß eine Unterstützung des Versammlungsziels nicht voraus. Sie erlaubt auch Widerspruch und Protest, verlangt aber die Bereitschaft, die Versammlung in ihrem Bestand hinzunehmen und abweichende Ziele allein mit kommunikativen Mitteln zu verfolgen (BVerfG, Beschluss vom 11.6.1991 - 1 BvR 772/90 -; Beschluss vom 7.3.1995 - 1 BvR 1564/92 -; jeweils zitiert nach Juris).

Ausgehend von diesen Grundsätzen ist nach dem glaubhaft gemachten Vortrag der Antragstellerinnen, dem der Antragsgegner nicht entgegengetreten ist, kein Verhalten erkennbar, das bei der Versammlung am 20. September 2019 auch nur ansatzweise als „gröbliche Störung“ gewertet werden könnte. Danach nahmen an der Versammlung des Beigeladenen die Antragstellerin zu 2), begleitetet von „mehreren weiteren Personen“, lediglich teil, und zwar sogar

1 E 2113/19 Ge

unter grundsätzlicher Anerkennung des vom Beigeladenen mit seiner Versammlung bezweckten umweltpolitischen Ziels. Darüber hinaus ist nichts dafür ersichtlich, dass die Antragstellerin zu 2) oder ihre Begleiter den Versammlungsablauf durch akustische oder gar körperliche Einwirkungen in irgendeiner Form gestört hätten. Neben ihrer bloßen Teilnahme beschränkte sich ihr Tätigwerden auf das Ausrollen zweier Fahnen und das Verteilen von Flugblättern. Dadurch war die Versammlung des Beigeladenen zu keinem Zeitpunkt in ihrem Bestand gefährdet. Soweit der Antragsgegner in diesem Zusammenhang das überparteiliche Anliegen der Versammlung des Beigeladenen herausstellt, ergibt sich keine andere Bewertung. Wer sich - wie der Beigeladene - mit einem politischen Anliegen im Rahmen einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel an die Öffentlichkeit wendet, muss damit rechnen, dass er in diesem Rahmen auch auf Ablehnung und Kritik stößt. Dies entspricht geradezu dem auf Kommunikation ausgerichteten Gewährleistungsgehalt des Art. 8 GG. Erst recht muss er damit rechnen, dass Teilnehmer seiner Versammlung - wie die Antragstellerinnen - sein Anliegen positiv aufgreifen und die mit der Versammlung verbundene Öffentlichkeitswirkung für eigene, weitergehende Zwecke nutzen. Dem Beigeladenen wiederum stand und steht es im Rahmen seiner Versammlungen offen, sich von einer derartigen „Vereinnahmung“ mit kommunikativen Mitteln zu distanzieren.

Der Beigeladene trägt seine außergerichtlichen Kosten selbst. Er hat keinen Antrag gestellt und damit kein Prozessrisiko übernommen und auch das Verfahren im Übrigen nicht maßgeblich gefördert. Daher entspricht es gemäß § 162 Abs. 3 VwGO nicht der Billigkeit, seine etwaigen Kosten den anderen Beteiligten aufzuerlegen.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 2 GKG. Mit Blick auf die mit der ursprünglich angestrebten Entscheidung verbundene faktische Vorwegnahme der Hauptsache hat das Gericht davon abgesehen, den hiernach maßgeblichen Auffangstreitwert für dieses Eilverfahren zu reduzieren.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Dieser Beschluss ist mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung unanfechtbar (§ 158 Abs. 2 VwGO).

Gegen die Streitwertfestsetzung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Thüringer Oberverwaltungsgericht, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, zu.

Die Beschwerde ist bei dem

Verwaltungsgericht Gera,
Postfach 15 61, 07505 Gera,

1 E 2113/19 Ge

Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera

schriftlich, nach Maßgabe des § 55 a VwGO oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt und die Beschwerde innerhalb von **sechs Monaten** eingelegt wird, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb **eines Monats** nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

██████████



Beglaubigt 24.10.19
J. Ge
.....
Urstandsbeamter der Geschäftsstelle